



**BILDUNGSZENTRUM kvBL**  
Reinach. Muttenz. Liestal.

# **Rechte und Pflichten der Lernenden**

Ausgabe 2011

# Rechte und Pflichten der Lernenden

Liebe Lernende

Sie haben sich entschieden, am Bildungszentrum kvBL Ihre Ausbildung fortzusetzen oder Sie besuchen die Berufsfachschule, um sich auf Ihren Lehrabschluss vorzubereiten. Wir, die Schulleitung und die Administration ebenso wie die Lehrpersonen bemühen uns, Ihnen beste Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss zu schaffen.

Im Gegenzug erwarten wir von Ihnen, dass Sie sich für Ihren eigenen Lernerfolg einsetzen und einen Beitrag zu einem erfolgreichen Abschluss all Ihrer Kolleginnen und Kollegen leisten.

Das tun Sie, indem Sie sich an die Regeln halten, die die Grundlage für eine gute Zusammenarbeit aller bilden, und indem Sie Ihre eigene Verantwortung für Ihren Schulerfolg wahrnehmen. Bitte beachten Sie unser Leitbild, das in allen Unterrichtsräumen ausgehängt ist.

Selbstverständlich stehen Ihnen aber auch alle Rechte zu, die in der Bildungsgebung des Kantons niedergeschrieben sind und die Sie gegenüber Ihrer Schule in Anspruch nehmen können.

Wir sind überzeugt, dass Sie in Ihrem Interesse und im Interesse Ihrer Mitlernenden Ihren Teil zu einer erfolgreichen Ausbildung beitragen, und wir danken Ihnen dafür herzlich.

Die Schulleitung

Juli 2011

# Welche Rechte Sie haben

## Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

### I. Schülerinnen und Schüler

#### *§ 63 Rechte, Mitsprache*

##### <sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler

- a) erhalten einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird;
- b) haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität;
- c) erhalten von ihren Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen;
- d) nehmen an Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen und Ausbildungen teil.

<sup>2</sup> In der Volksschule kann den Schülerinnen und Schülern in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen ein Mitspracherecht.

## **Am Bildungszentrum kvBL bestehen die folgenden Organe, in denen die Lernenden ihr Mitspracherecht wahrnehmen können**

Der Klassenkonvent besteht aus den Lernenden einer Klasse und ihrer Klassenlehrperson. Der Klassenkonvent bespricht alle Fragen, die für die gute Zusammenarbeit und die Erreichung der Lernziele von Bedeutung sind. Er wählt einen Klassensprecher oder eine Klassensprecherin.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher einer Abteilung bilden zusammen den Schülerkonvent. Die Schülerkonvente nehmen die Mitsprache der Lernenden in den Abteilungen wahr.

## **Beratung und Konfliktbearbeitung**

Die Lernenden am Bildungszentrum kvBL sollen befähigt und motiviert werden, selbst zur Lösung ihrer Probleme beizutragen. Die Schule unterstützt sie darin.

Die Betreuung und die Beratung der Lernenden ist in erster Linie Sache der Fachlehrpersonen und der Klassenlehrperson. Die Lernenden sollen sich an die Lehrperson ihres Vertrauens wenden.

Konflikte zwischen Lernenden und Lehrpersonen sollen nach Möglichkeit durch die direkten Konfliktparteien gelöst werden. Falls nötig wird vorerst die Klassenlehrperson, in zweiter Linie der zuständige Schulleiter beigezogen. Werden Dritte zur Konfliktbewältigung beigezogen, bemühen sie sich darum, den Konfliktparteien zu einvernehmlichen Lösungen zu verhelfen.

Bei schweren Belastungen – auch im privaten Bereich - können Lernende die Beratung unserer Psychologin in Anspruch nehmen. Ihre Sprechzeiten werden am Anschlagbrett angezeigt.

# Wozu Sie sich verpflichten

## Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002

### I. Schülerinnen und Schüler

#### *§ 64 Pflichten*

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler

- a) sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich;
- b) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei;
- c) besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten;
- d) halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.

## **Mit dem Eintritt ins Bildungszentrum kvBL verpflichten sich die Lernenden**

- den Unterricht gemäss Stundenplan (Pflichtfächer sowie die gewählten Wahlpflicht- und Freifächer) und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen (Anwesenheitspflicht).
- sich an die von der Schulleitung erlassenen Ordnungen zu halten, insbesondere die Hausordnung, und die Anordnungen von Schulleitung, Lehrpersonen und Hauswartsdienst zu beachten (Schulordnung).
- nach ihren Fähigkeiten zur Erreichung der Lernziele beizutragen und durch ihr Verhalten die Zusammenarbeit und das Zusammenleben in der Klassen- und in der Schulgemeinschaft zu fördern (Verantwortung).
- ihr persönliches schulNetz-Konto auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere eine aktuelle E-Mailadresse und eine Handynummer anzugeben.

# Anwesenheitspflicht

Die Lernenden erscheinen pünktlich zum Unterricht und zu schulischen Spezialveranstaltungen.

## Voraussehbare Absenzen

Für voraussehbare Absenzen (Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgespräche, Schnupperlehren u.a.m.) ist rechtzeitig ein begründetes Dispensationsgesuch einzureichen:

### an die Klassenlehrperson

- für einzelne Lektionen
- für Absenzen bis zu einem Tag

### an den Schulleiter oder die Schulleiterin

- für Einzeltage unmittelbar vor oder nach den Ferien
- für mehr als einen Tag

Das bewilligte Dispensationsgesuch ist der Klassenlehrperson und den Fachlehrpersonen vor der Abwesenheit zum Visum vorzulegen.

*Arztbesuche und Therapien* sind möglichst *ausserhalb* der Unterrichtszeit zu vereinbaren.

Dispensationsgesuche sind im Absenzenheft einzutragen und müssen jeweils Datum, Begründung, Fächer und Anzahl der versäumten Lektionen enthalten. Die Schule kann zusätzlich Bestätigungen oder Belege verlangen.

**Voraussehbare Absenzen, für die kein Gesuch eingereicht worden ist, gelten als unentschuldigt.**

## **Unvorhersehbare Absenzen**

Unvorhersehbare Absenzen (Krankheit, Unfall, notfallmässige Arzt- oder Zahnarztbesuche, besondere Vorkommnisse auf dem Schulweg u.a.m.) sind zu begründen und bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen.

Können Lernende wegen einer plötzlichen Erkrankung den weiteren Unterricht eines Schultags nicht mehr besuchen, haben sie die von der Absenz betroffenen Lehrpersonen, zumindest aber die Lehrperson, bei der sie in der folgenden Lektion Unterricht haben, vor dem Verlassen der Schule persönlich zu informieren.

Alle Absenzen sind im Absenzenheft einzutragen und müssen jeweils Datum, Begründung, Fächer und Anzahl der versäumten Lektionen enthalten.

***Nach einer Abwesenheit müssen die Lernenden die Absenzen ohne Anforderung der Klassenlehrperson zur Unterschrift vorlegen. Erst mit dem Einverständnis der Klassenlehrperson gilt die Absenz als entschuldigt.***

Absenzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Fristen (siehe Absenzenheft!) entschuldigt werden, gelten als unentschuldigt.

Bleiben Lernende vor einer Probe einer oder mehreren Unterrichtsstunden desselben Tages fern, gilt die Absenz als unentschuldigt.

Wer länger als zwei Tage dem Unterricht fernbleibt, hat spätestens am dritten Tag die Klassenlehrperson persönlich (telefonisch oder schriftlich) zu informieren.

## **schulNetz**

Die Lernenden rufen im schulNetz ihre Noten und Absenzen ab. Sie kontrollieren Noten und Absenzen regelmässig. Sie halten ihre persönlichen Daten (E-Mail-adresse und Handynummer) auf dem aktuellen Stand, damit sie via schulNetz erreichbar bleiben.

## Unterschriftenregelung

### Berufsfachschulen (KBS und BSD)

Die Dispensationsgesuche und Entschuldigungen müssen von den Lernenden sowie den Berufsbildnern oder Berufsbildnerinnen des Lehrbetriebs unterschrieben sein. Die Schule behält sich vor, die Unterschrift der Erziehungsberechtigten von Lernenden unter 18 Jahren zu verlangen.

### WMS und KVS

*WMS:*

Die Dispensationsgesuche und Entschuldigungen der Lernenden bis 18 Jahre müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

*KVS:*

Die Dispensationsgesuche und Entschuldigungen der Lernenden müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.

## Zeugniseintrag

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.

Wenn Lernende mehr als 10 Prozent der Lektionen entschuldigt gefehlt haben, wird die Zahl der entschuldigten Absenzen ebenfalls im Zeugnis eingetragen.

# Schulordnung

## Hausordnung

Indem sich alle Lernenden an die Hausordnung halten, tragen sie zu einem angenehmen Schulklima bei.

Die Benützung des Handy ist in den Unterrichtszimmern und in der Mediothek verboten.

Es gelten insbesondere die folgenden Regelungen:

- Die Lernenden nehmen Rücksicht auf die andern Schulhausbenützerinnen und -benützer. Sie verhalten sich insbesondere in den Gängen und Treppenhäusern ruhig.
- Die Lernenden tragen Sorge zu Mobilien, Materialien und Geräten. Schäden melden sie unverzüglich dem Hauswartsdienst oder dem Schulsekretariat.
- Der geteerte Vorplatz des Schulhauses Obergestadeckplatz gehört der Primarschule.
- Die Lernenden halten die gesamte Schulanlage sauber. Insbesondere gilt das für die Toiletten. Zigarettenstummel gehören in die Aschenbecher, Abfälle in die Abfallbehälter.
- Getränke und Esswaren mit Ausnahme von ungesüssten Wassern in Flaschen sind in den Unterrichtszimmern nicht erlaubt.
- Auf dem Schulareal sowie vor und während des Unterrichts (einschliesslich Mittagspause) ist der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen verboten. Im Schulhaus ist Rauchverbot.
- Das Rauchen ist nur in den bezeichneten Aussenbereichen (Rauchbereiche) gestattet.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hausordnung, die in jedem Unterrichtszimmer ausgehängt ist.

## PC-Benützung

Die Informatikanlagen in den Unterrichtsräumen und in der Mediothek sind für Arbeitszwecke eingerichtet und sollen jederzeit fehlerfrei benützbar sein.

Damit das sichergestellt werden kann, müssen sich alle Lernenden an die folgenden Regeln halten:

- Informatikzimmer dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson benützt werden.
- Es darf keine Software, einschliesslich Spiele, installiert oder zu privaten Zwecken heruntergeladen werden.
- Die PCs, die die Schule zur Verfügung stellt, dürfen nur zu Unterrichtszwecken benützt werden. Es dürfen insbesondere keine privaten Mails abgerufen und keine Spiele gespielt werden, es sei denn, die Lehrperson gestatte es ausdrücklich.
- Jedem Lernenden ist im Unterricht ein bestimmter Arbeitsplatz zugewiesen. Ein Wechsel des Arbeitsplatzes ist nur auf Anordnung der Lehrperson möglich.
- Die Lernenden sind für ihren persönlichen Arbeitsplatz verantwortlich. Sie verlassen den Arbeitsplatz in ordentlichem Zustand (aufgeräumt, PCs korrekt heruntergefahren).
- Wer gegen die Regeln zur PC-Benützung verstösst oder mutwillig Schäden an PCs oder Software verursacht, muss mit disziplinarischen Massnahmen und mit Schadenersatzforderungen rechnen.

## **Internet**

Die Lernenden haben während ihrer Ausbildung die Möglichkeit, das Internet an der Schule zu benützen. Der Einsatz dieses Mediums soll das Lernen unterstützen und mithelfen, die Ausbildungsziele zu erreichen.

Die Lernenden nutzen das Internet, um ihre beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ihren persönlichen Bildungshorizont zu erweitern. In erster Linie dient das Internet dazu, Aufträge aus dem Unterricht zu erledigen.

Die Lernenden können aufgefordert werden, über ihre Arbeit im Internet Auskunft zu geben. Die Lehrpersonen können von ihnen verlangen, dass sie pro Internet-Session ein Protokoll führen, das Angaben enthält über Adressen, Arbeitsdauer und anderes mehr.

Die Lernenden verzichten darauf, unsittliche und rassistische Inhalte über das Internet abzurufen oder zu verbreiten. Sie zeigen damit, dass sie verantwortungsvoll mit dem Medium umgehen können.

Die Lernenden können für Schaden haftbar gemacht werden, den sie durch unsorgfältigen oder gar böswilligen Einsatz des Internets verursachen.

## **Mediothek**

Die Mediothek ist ein Arbeitsraum. Die Lernenden verhalten sich ruhig. Es ist verboten, Getränke und Esswaren in die Mediothek mitzunehmen.

Medien dürfen nicht aus der Mediothek mitgenommen werden, es sei denn, sie werden ordentlich ausgeliehen.

Ausgeliehene Medien müssen geschützt transportiert und sorgfältig behandelt werden. Sie müssen fristgerecht zurück gebracht werden.

Medien, mit denen in der Mediothek gearbeitet wird, müssen an den richtigen Standort zurück gestellt werden.

Es ist nicht erlaubt, Bücher mit Markierungen oder Bemerkungen zu versehen. Für beschädigte oder verloren gegangene Medien ist Schadenersatz zu leisten.

## **Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartsdienst und Administration**

Die Lernenden befolgen die schriftlichen und mündlichen Weisungen von Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartsdienst und Administration.

Die Lernenden beachten die Informationen und Anordnungen an den Anschlagbrettern und in den Klassenfächern.

Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher sind verantwortlich für die Weiterleitung von Informationen und Anordnungen, die in Schülerkonventen oder über das Klassenfach an die Klassen gehen.

## **Verantwortung**

Lernende tragen Mitverantwortung für die Lernergebnisse, die sie an der Schule erzielen. Indem sie die grundlegenden Anforderungen für gelingendes Lernen in ihrer Klasse beachten, tragen sie zu ihrem eigenen Schulerfolg wie auch zum Schulerfolg ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler bei.

Die Lernenden

- sind pünktlich zum Lektionsbeginn in ihrem Unterrichtszimmer bereit.
- führen ihre Lernunterlagen nach den Anweisungen der Fachlehrpersonen ordentlich und haben die Unterlagen in den Unterrichtslektionen dabei.
- erledigen die Aufträge der Lehrpersonen termingerecht und in bestmöglicher Qualität.

Jede Klasse trifft zu Beginn ihrer Schulzeit am Bildungszentrum kvBL verbindliche Abmachungen über Verhalten und Zusammenarbeit in der Klasse (Klassenvereinbarungen). Ihre Einhaltung wird zusammen mit der Klassenlehrperson regelmäßig überprüft und wenn nötig mit gezielten Massnahmen unterstützt.

## Massnahmen

Gegen Lernende, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht erfüllen, können die folgenden Massnahmen ergriffen werden:

- durch die Fachlehrperson
  - mündliche Ermahnung
  - schriftliche Ermahnung
  - Wegweisung aus der Unterrichtsstunde
  - Zusatzaufträge zu Hause oder in der Schule bis maximal 2 Stunden
- durch die Klassenlehrperson
  - erste Verwarnung
- durch den Schulleiter oder durch die Schulleiterin
  - Beibringen eines Arzzeugnisses nach allen krankheitsbedingten Absenzen
  - Arbeitseinsätze zu Gunsten der Schule oder eines gemeinnützigen Zwecks
  - zeitlich begrenzter Ausschluss aus dem Fachunterricht oder aus der Schule
  - zweite Verwarnung mit der Androhung des Schulausschlusses beziehungsweise des Antrags auf Auflösung des Lehrverhältnisses
  - Antrag auf Schulausschluss
  - Antrag auf Auflösung des Lehrverhältnisses

# **Bestätigung und Kenntnisnahme**

Die Lernenden bestätigen bei Schuleintritt mit Unterschrift die Verpflichtungen, die sie mit dem Eintritt ins Bildungszentrum kvBL eingegangen sind.

Ausbildnerinnen und Ausbilder sowie die Erziehungsberechtigten von Lernenden unter 18 Jahren bestätigen die Kenntnisnahme mit ihrer Unterschrift.